ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. November 1963

mit der das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg ermächtigt werden, für einige Fischarten die Angleichung ihrer Tarife an den Gemeinsamen Zolltarif aufzuschieben

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(63/639/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 26 ;

gestützt auf die Entscheidung des Rats vom 24. September 1963 [1], nach der die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Seewolf, Rötlinge, Goldmakrelen, Zahnbrassen, Meroux und Hundshaie der Tarifnummer ex 03.01 B I c bis zum 31. Dezember 1963 vollständig aufgehoben werden ;

gestützt auf die Schreiben vom 2. und 4. Oktober 1963, in denen das Königreich Belgien einerseits und das Großherzogtum Luxemburg andererseits die Genehmigung beantragt haben, die nach Artikel 23 EWGV durchzuführende Senkung ihrer Zollsätze für die obengenannten Fischarten aufzuschieben, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg würde das Inkraftsetzen der Angleichung ihrer Zollsätze gemäß Artikel 23 des Vertrages an die durch Entscheidung des Rats vom 24. September 1963 ausgesetzten Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs eine Senkung ihrer Tarife von 4,5 v. H. auf den Zollsatz 0 bedeuten.

Die völlige Aussetzung des Zollsatzes von 4,5 v. H. — der einzige Schutz für den Fischfang dieser Länder — würde den Markt der BLWU für erhöhte Konkurrenz seitens einiger Drittländer gerade zu einem Zeitpunkt freigeben, in dem die belgische Küstenfangflotte sich im Hinblick auf den Fang edler Fischarten wie Barsche (Seewolf), Rötlinge und Makrelen entwickelt.

Solche Maßnahmen würden genau einen Fischereisektor treffen, der strukturell besonders anfällig ist.

Man muß daher zugeben, daß sich das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg besonderen Schwierigkeiten gegenübersehen.

Für die obengenannten Fischarten betragen die Einfuhren während des letzten Jahres, für das statistische Angaben vorliegen, nicht mehr als 5 v. H. des Wertes der Einfuhren des Königreichs Belgien sowie des Großherzogtums Luxemburg aus dritten Ländern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg werden ermächtigt, die nach Artikel 23 EWGV vorzunehmende Angleichung ihrer Zollsätze an die aus der Entscheidung des Rats vom 24. September 1963 hervorgehenden Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Seewolf, Rötlinge, Goldmakrelen, Zahnbrassen, Meroux und Hundshaie der Tarifnummer ex 03.01 B I c bis zum 31. Dezember 1963 aufzuschieben.

Die Zollsätze, für die das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg ermächtigt werden die Senkung aufzuschieben, sind die dem Gemeinsamen Zolltarif angeglichenen Sätze, wobei die genannte Entscheidung des Rats unberücksichtigt bleibt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 19. November 1963.

Für die Kommission

Der Vizepräsident

R. MARJOLIN

[1] Vgl. Seite 2781/63 dieses Amtsblatts.